

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Sachsen Consult Zwickau  
Am Fuchsgrund 37  
09337 Hohenstein-Ernstthal

erhard@scz-zwickau.de

info@bund-sachsen.de  
www.bund-sachsen.de

Bearbeiter: J. Fröhlich

Chemnitz, 9. Juni 2021

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 07.05.2021

### Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Plans „Kompostier- und Verwertungsanlage KVA“ in Neukirchen OT Adorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Der B-Plan bezieht sich auf die Umnutzung einer bestehenden Kompostieranlage im Außenbereich und die Errichtung von 2 Lagerhallen.

Der Vorentwurf wird **in Teilen abgelehnt**.

#### *Begründung:*

Für die Kompensation wurde im Jahr 2000 die Anlage einer Streuobstwiese festgesetzt, welche nie umgesetzt wurde. Stattdessen ist der Bereich als Lagerfläche genutzt worden. Nun soll eine Ausgleichsabgabe bezogen auf die Flächengröße von knapp 10.000 € erfolgen, welche in einen Naturschutzfond fließt und im räumlichen Bezug eingesetzt werden soll. Hierzu 3 kritische Bemerkungen:

1. Der Vorhabenträger hat die Kompensation mutwillig um über 2 Jahrzehnte verschleppt. Zeit, in der sich ein Habitat hätte entwickeln können und wird dafür offenbar nicht belangt. In die Ausgleichsabgabe ist daher nicht nur die Fläche einzubeziehen, sondern auch der zeitliche Verlust. Des Weiteren kann sich die Gemeinde selbst die Frage stellen, ob sie ohne den neuen Bauantrag jemals die Kompensation eingefordert hätte. 20 Jahre ist gemäß Aktenlage nicht reagiert worden. Ein Unding, wenn Flächen zur Versiegelung preisgegeben werden.

2. In den Unterlagen wird ausgeführt, dass weder Gemeinde noch Vorhabenträger über Flächen für Kompensationsmaßnahmen verfügen. Wie soll demnach der räumliche Bezug zum Vorhaben sichergestellt werden?
3. Der Vorhabenträger ist bereits in der Vergangenheit unzuverlässig bzgl. der Grünordnung gewesen: Der östliche Schutzstreifen wurde nicht gepflegt – es wird erneut die Maßnahme G1 festgesetzt. Wird die Umsetzung dieses Mal kontrolliert werden? Es drängt sich für Außenstehende der Eindruck auf, dass die Gemeinde entweder keinen Wert auf nachhaltige Umweltentwicklung legt oder der Vorhabenträger aus unbekanntem Gründen so wenig wie möglich belangt werden soll. Für die zur Verfügung gestellte Gewerbefläche ist die Pflege eines Gehölzstreifens das Minimalste, was verlangt werden kann. Es gibt keinen vernünftigen Grund, den Vorhabenträger von seiner Pflicht zu entlasten, wie es in der Vergangenheit scheinbar geschehen ist.

Zur Umweltprüfung wurden Hinweise bzgl. Umfang und Detaillierungsgrad erbeten. Da bisher keinerlei faunistische Untersuchungen stattfanden, ist dies in jedem Falle nachzuholen. Zu diesem Zwecke ist ein Fachgutachter zu bestellen, welcher die methodischen Standards einhält (Anzahl der Begehungen, Erfassungszeiten u. a.). Weiterhin fand bisher nur eine einmalige Begehung statt, um besonders oder streng geschützte Arten (Säugetiere, Reptilien, Pflanzen) zu ermitteln – dies ist definitiv nicht ausreichend. Da sich das Vorhabengebiet in der Nachbarschaft von Offenland und Wald befindet, sind entsprechende Artkartierungen zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

*D. A. Petro Oeissel*

Dr. David Greve  
*Landesgeschäftsführer*